VERORDNUNG (EWG) Nr. 2276/87 DES RATES

vom 23. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 betreffend Baumwolle im Anhang zu dieser Akte, in der Fassung des Protokolls Nr. 14 im Anhang der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 genannten Koeffizienten zu bestimmen, um den Betrag festlegen zu können, um den die Beihilfe für Baumwolle in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmenge zu kürzen ist. Die Bestimmung dieses Koeffizienten muß in der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3128/86 (3), geregelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem in Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 genannten Fall beläuft sich der Betrag, um den die Beihilfe zu kürzen ist, auf 1 % des Zielpreises für jeden Erzeugungsanteil von 15 000 Tonnen, der mit der geschätzten Erzeugung über die garantierte Höchstmenge hinaus überschritten oder erreicht wird."

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres wird nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzungen die geschätzte Baumwollerzeugung gemäß Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 festgelegt.

Zur Aufstellung dieser Vorausschätzungen wird ein System der Aussaatflächenmeldung eingeführt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. E. TYGESEN

(1) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 2.